Eines vorweg: Die Einstufung des TÜV-Prüfers ist nicht rechtsverbindlich, sollte aber Anlass zur genaueren Prüfung geben.

Die Frage, ob Fahrzeuge von Dörpsmobilvereinen als "Selbstfahrervermietfahrzeuge" einzuordnen sind, ist rechtlich differenziert zu betrachten. Die Einordnung hängt maßgeblich von
der konkreten Ausgestaltung des Nutzungsmodells ab.

1. Definition "Selbstfahrervermietfahrzeug"
Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sind Selbstfahrervermietfahrzeuge definiert als: "Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden."

Die entscheidenden Tatbestandsmerkmale sind:
- Gewerbsmäßigkeit der Vermietung
- Ohne Gestellung eines Fahrers
- Vermietung (entgeltliche Gebrauchsüberlassung)

2. Abgrenzung zum Carsharing
Das Carsharinggesetz (CsgG) definiert in § 2 Nr. 1 CsgG ein Carsharingfahrzeug als:"ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometertarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann."

3. Rechtliche Einordnung der Dörpsmobilvereine
Gegen die Einordnung als Selbstfahrervermietfahrzeug spricht:

3.1.Fehlende Gewerbsmäßigkeit: Die Dörpsmobilvereine verfolgen nach Ihrer Schilderung keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Finanzierung über Mitgliedsbeiträge und Kostenbeteiligungen dient
lediglich der Kostendeckung.

3.2.Vereinsrechtliche Struktur: Die Nutzung erfolgt durch Vereinsmitglieder auf Grundlage der Mitgliedschaft, nicht durch beliebige Dritte gegen Entgelt. Dieses Argument wird natürlich deutlich
schwächer, wenn Fahrzeuge auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können.

3. 3.Carsharing-Charakter: Das Modell entspricht eher dem stationsbasierten Carsharing nach § 2 Nr. 4 CsgG (Angebotsmodell mit vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen).

4. Zulassungsrechtliche Konsequenzen

Bei Einordnung als Selbstfahrervermietfahrzeug: Nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und StVZO ergeben sich folgende Pflichten:

Worum geht es	Norm	Konsequenz
Zulassung	FZV	Eintragung als Selbstfahrermietfahrzeug in den Fahrzeugpapieren erforderlich
Hauptuntersuchung	§ 29 StVZO	Jährlich
Sicherheitsprüfung	§ 57 DGUVm Vorschrift 70	Jährliche Prüfung auf betriebssicheren Zustand bei unternehmerischer Nutzung

Bei Einordnung als Carsharing-Fahrzeug: Nach § 4 CsgG ist eine Kennzeichnung als Carsharingfahrzeug erforderlich, wenn Bevorrechtigungen (z.B. Parken) in Anspruch genommen werden sollen.

5. Versicherung

Die versicherungsrechtliche Einordnung ist von erheblicher praktischer Bedeutung:

- Selbstfahrervermietfahrzeuge unterliegen einer eigenen Tarifgruppe mit in der Regel höheren Prämien
- Bei falscher Einordnung droht im Schadensfall Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG)

Die Haltereigenschaft verbleibt nach der Rechtsprechung bei Fahrgemeinschaften und ähnlichen Konstellationen regelmäßig bei demjenigen, der das Fahrzeug zur Verfügung stellt – hier also beim Verein.

6. Empfehlung

Ich empfehle folgendes Vorgehen:

- 1. Klärung mit der Zulassungsbehörde: Vorlage der Vereinssatzung und des Nutzungskonzepts zur verbindlichen Einordnung; Betonung der nichtgewerblichen, nicht gewinnorientierten Tätigkeit

- 2. Abstimmung mit dem Versicherer: Offenlegung des Nutzungsmodells zur Vermeidung von Deckungslücken

- 3. Prüfung der Carsharing-Voraussetzungen: Erfüllt der Verein die Anforderungen der Anlage zu § 5 Abs. 4 CsgG, kann eine Einordnung als Carsharinganbieter erfolgen, was die Einordnung als Selbstfahrervermietfahrzeug ausschließen würde

- 4. Dokumentation: Führung eines Fahrtenbuchs und klare vertragliche Regelungen mit den Mitglieder

vorgestellt durch:

Rechtsanwalt Heiko Klages
Fehrsweg 20
22335 Hamburg
Fon 040 - 4711 4029
Fax 040 - 4711 4028
Email hk@ra-klages-hamburg.de